

# Jugendreferent/Innen



Die Landesjugendreferenten Martin Rabl und Wolfram Rosenberger.

In den Jahren 2008 und 2009 hat bei rund 50 % der Tiroler Musikkapellen der/die Jugendreferent/in gewechselt. Oft wurde die Frage an uns herangetragen, „Welche Aufgaben habe ich eigentlich in dieser Funktion?“ Wir wollen allen Neuanfängern, aber auch altbewährten und erfahrenen Jugendreferent/innen einen Leitfaden als Handreichung mit auf den Weg geben. Dieser Leitfaden soll eine Empfehlung sein, da die Gegebenheiten der Funktionsauftei-

lung in jeder Musikkapelle unterschiedlich gelagert sind.

Diese Broschüre, die als Anleitung für die tägliche Arbeit als Jugendreferent hilfreich sein soll, wurde in einer komprimierten Form zusammengestellt. Alle angesprochenen Punkte sind auch als Einzeldateien von der Homepage des Tiroler Blasmusikverbandes herunterladbar. Weitere Themengebiete wurden als Ergänzungen auf der Homepage ebenfalls bereitgestellt.

Diese Broschüre erhalten aber auch alle anderen Funktionäre der Tiroler Musikkapellen. Somit können Sie sich einen Überblick über die vielfältigen Aufgaben der Jugendreferenten schaffen.

## **Eure Landesjugendreferenten**

Dir. Dr. Wolfram Rosenberger und  
MSL Martin Rabl

Wolfram.rosenberger@chello.at, m.rabl@lms.tsn.at  
Wolfram.rosenberger@magibk.at

# ÖBJ und ÖBV – Die aktuelle Situation der Jugendarbeit in Österreich

## Die Blasmusikjugend als eigene Jugendorganisation innerhalb des ÖBV

- Vom zuständigen Bundesministerium als eigene Jugendorganisation anerkannt
- Bundesgeschäftsstelle in Spittal/Drau (Geschäftsführung, Öffentlichkeitsarbeit, Sekretariat)
- Hans Brunner (Bundesjugendreferent)

## Mitglied in der Bundesjugendvertretung

- Gesetzliche Vertretung aller österreichischen Jugendlichen unter 30 (Bundesjugendvertretungsgesetz)
- Über 42 Mitgliedsorganisationen
- Mitsprache bei relevanten Jugendthemen
- ÖBJ – derzeit 4 Vertreter in diversen Projektgruppen

## Bundesjugendförderungsgesetz

- Förderung von innovativen Prozessen und Projekten
- Entwicklung des sozialen und ökologischen Engagements junger Menschen
- Förderung der Bildung

## Betätigungsfelder der ÖBJ

- Entwicklung der fachlichen und musikalischen Fähigkeiten ihrer Mitglieder:
- Seminare, Workshops, Wettbewerbe
- Projekte
- Veranstaltungen
- Einrichtungen zur Förderung der Jugend (JMLA – etc.)
- Aus- und Weiterbildung der Funktionäre

## Zweck der ÖBJ

- Zusammenschluss & Förderung junger Menschen bis 30 (aktiv im Blasorchester oder in Ausbildung)
- aller JugendvertreterInnen
  - der Jugendverantwortlichen
  - der Leitungsgremien aller Ebenen

## ÖBV-Mitgliederstand

- in Ausbildung stehende Jugendmitglieder: 32.506
  - Aktive Mitglieder unter 30: 56.053
  - Jugendmitglieder insgesamt: 88.559
  - ÖBV Mitglieder über 30 Jahre: 46.772
  - ÖBV insgesamt: 135.331
- 65 Prozent aller Mitglieder des Österreichischen Blasmusikverbandes sind Jugendmitglieder!

## Jungmusiker integriert in

- 2.154 Musikkapellen
- 778 vereinseigene Jugendblasorchester
- 33 vereinsübergreifende Jugendblasorchester
- 87 Musikschulorchester

## Aufgaben des Jugendreferenten

- Ziele der Jugendarbeit definieren;
- Planung der Jugendarbeit;
- Durchführung der Jugendarbeit;
- Bindeglied zwischen Schüler, Eltern, Lehrer(MS) und Musikkapelle.

## Ziele der Jugendarbeit

- Allgemeine Ziele
- Vereinsspezifische Ziele

## Aktuelle Entwicklungen

Trends	bedeutet ...
• Vereine werden älter, Durchschnittsalter sinkt	• Eintrittsalter
• Immer früheres Lernalter	• Vorstufenorchester
• Massenweise Freizeitgestaltung	• Kinderinstrumente - Neue pädagogische Konzepte
• Inflation der Musik	• Konkurrenz – Qualität des eigenen Angebotes muss steigen
• Ansprüche an Jugendarbeit steigen	• Spezielles Angebot in der Literatur, Nischen suchen
• Überlastung der Vereinsfunktionäre	• Wir werden mit professionellen Einrichtungen verglichen
• Steigendes Ausbildungsniveau	• genaue Literaturlauswahl
	• Toleranz gegenüber anderen Interessen

## Allgemeine Ziele

- Jugendarbeit im Verein genau positionieren (Leitbild, Ziele, Motto, Langfristige Planung, Grob- und Feinplanung, Checkliste)
- Auf aktuelle Trends reagieren
- Kunst und Kultur vermitteln
- Lebenslanges Musizieren
- Personelle Ressourcen sicherstellen
- „Kinder weg von der Straße“
- Finanzmittel sicherstellen

## Vereinsspezifische Ziele

- Erhaltung des Mitgliederstandes
- Ausgeglichene Besetzung
- Kameradschaft durch Einbindung aller Altersschichten verbessern
- Verbesserung des musikalischen Niveaus
- Eigenes Jugendblasorchester
- Besonderes Profil
- Ensemblearbeit

## Planung der Jugendarbeit

- Langfristige Planung
- Mittelfristige Planung (Jahresplanung)
- Feinplanung

## Kompetenzfelder des Jugendreferenten

- Organisatorische Kompetenz (Management)
- Soziale Kompetenz (Vernetzung-Teamwork)
- Pädagogische Kompetenz (Vermittlung von musikalische und anderen Inhalten)
- Musikalische Kompetenz

# Aufsichtspflicht

## von Kindern und Jugendlichen in Musikvereinen – Unter der Mitarbeit von Rechtsanwalt DDr. Manfred König ehem. Präsident des Österreichischen Blasmusikverbandes

Die Jugendarbeit wird in vielen Musikvereinen Österreichs sowie den Partnerverbänden Südtirol und Liechtenstein groß geschrieben. Mit der Jugendarbeit eng verbunden ist das Thema Aufsichtspflicht.

Dieses Infoblatt zur Aufsichtspflicht von Kindern und Jugendlichen in Musikvereinen soll helfen, dieses sensible Thema verantwortlich zu bearbeiten.

### Was ist die Aufsichtspflicht?

- Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung, die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Kinder und Jugendlichen so zu betreuen und so auf sie Acht zu geben, dass diese selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen.
- Aufsichtspflichtige Personen müssen ständig wissen, wo sich die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was sie gerade tun. Obmann und Jugendreferent müssen ihre jugendlichen MusikantInnen nicht ständig überwachen.
- Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren.
- Je älter bzw. reifer die Kinder oder Jugendlichen sind, desto mehr geht der Weg hin zur Eigenverantwortung der Jugendlichen. Die Eigenverantwortung von Kindern und Jugendlichen steht der Aufsichtspflicht gegenüber. Die Eigenverantwortung hängt von Alter, Reife und Entwicklungsstand des Kindes bzw. des Jugendlichen ab.
- Wer Aufsichtspflicht überträgt, ist verantwortlich dafür, dass geeignete Personen mit der Aufsichtspflicht betraut werden und diese entsprechend über besondere Eigenschaften der Kinder und Jugendlichen oder Umstände informiert sind.

### Wer ist Aufsichtspflichtig?

- In erster Linie sind die Eltern der Kinder und Jugendlichen aufsichtspflichtig.
- Vereinsorgane sind als von den Eltern mit der Aufsicht von deren Kindern und Jugendlichen (bis zu Volljährigkeit) Beauftragte aufsichtspflichtig. Die Aufsichtspflicht wird

somit dem Vorstand eines Vereins zugeordnet.

- Auch Minderjährige können aufsichtspflichtig sein (zum Beispiel ein minderjähriger Jugendreferent).

### Wie funktioniert die Aufsichtspflicht?

- Die Aufsichtspflicht orientiert sich am Alter, der Eigenart des Kindes/Jugendlichen, seiner Reife, am Entwicklungsstand und der Qualität der Gefahrenquelle.
- Der anzuwendende Sorgfaltsmaßstab ergibt sich aus der Frage: Wie hätte ein anderer professioneller durchschnittlicher Betreuer in dieser Situation mit diesen Kindern/Jugendlichen gehandelt?
- Maßgebend für das Maß der Aufsichtspflicht sind also immer die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles. Es gibt keine generalisierende Antwort.

### Wie erfülle ich die Aufsichtspflicht?

- Für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht lassen sich vier Pflichten unterscheiden, die nicht isoliert zu sehen sind:
  1. Pflicht zur Information: Der Verein muss sich vor z. B. einem Ausflug über die persönlichen Verhältnisse der Aufsichtspflichtigen informieren (z. B.: Behinderungen, Krankheiten, Medikamenteneinnahme, Allergien, Schwimmer/Nichtschwimmer, sportliche Fähigkeiten, etc.)
  2. Pflicht zur Vermeidung von Gefahrenquellen: Der Jugendleiter ist verpflichtet, selbst keine Gefahrenquellen zu schaffen sowie erkannte Gefahrenquellen zu unterbinden, wo ihm dies selbst auf einfache Art und Weise möglich ist.
  3. Pflicht zur Warnung vor Gefahren: Von Gefahrenquellen, auf deren Eintritt oder Bestand der Jugendleiter keinen Einfluss hat, sind die Aufsichtsbedürftigen entweder fernzuhalten (Verbote), zu warnen oder es sind ihnen Hinweise zum Umgang mit diesen Gefahrenquellen zu geben.
  4. Pflicht, die Aufsicht auszuführen: Hinweise, Belehrungen und Verbote werden in den meisten Fällen nicht ausreichen. Der Jugendleiter hat sich daher stets zu vergewissern, ob diese von den Aufsichtsbedürftigen auch verstanden und befolgt werden. Eine ständige Anwesenheit des Aufsichtspflichtigen

ist nicht notwendig. Der Jugendleiter muss aber ständig wissen, wo die Gruppe ist und was die Teilnehmer gerade tun. Hierüber muss er sich in regelmäßigen Abständen versichern.

### Wann und wo endet die Aufsichtspflicht?

Die Aufsichtspflicht endet mit der Volljährigkeit (18. Geburtstag)

Wenn die Aufsichtspflicht an andere abgegeben wurde und diese entsprechend geeignet, berechtigt und informiert sind.

Für deliktische Handlungen wie Sachbeschädigung oder Körperverletzung ist der jugendliche Musikant ab 14 Jahren strafrechtlich allein verantwortlich.

Eigenverantwortung der Minderjährigen.

### Was passiert bei Verletzung der Aufsichtspflicht?

- Bei der Frage, ob Aufsichtspflichtige ihrer Obsorgepflicht genügt haben, kommt es auf das Alter, die Entwicklung und die Eigenart des Kindes, auf die Vorhersehbarkeit eines schädigenden Verhaltens des zu Beaufsichtigenden, auf das Maß der von diesem ausgehenden, dritten Personen drohenden Gefahr sowie darauf an, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann.
- Werden durch die schuldhaft vernachlässigte Aufsichtspflicht fremde Personen oder Sachen beschädigt, können gegen Obmann, Kapellmeister oder sonstige delegierte Vorstandsmitglieder zivilrechtliche Schadenersatzpflichten wie z. B. Reparatur, Kosten, Schmerzensgeld, Verdienstentgang und Heilungskosten begründet werden.
- Der aufrechte Bestand einer Unfall- und Haftpflichtversicherung von Musikkapelle oder –verein schützt diesfalls vor persönlicher Haftung des verantwortlichen Vorstandsmitgliedes.
- Im Schadensfall hat der Geschädigte die Vernachlässigung der Obsorge über den Jugendlichen und den Schaden zu beweisen, hingegen der Aufsichtspflichtige seine Schuldlosigkeit.

**Fallbeispiele siehe vollständiges Infoblatt auf der homepage des Blasmusikverbandes Tirol**

# Braucht ein Musikverein außermusikalische Aktivitäten?

**Aktivitäten im Zusammenhang von Musik** (Konzertbesuche, kulturelle Ausflüge, haben den Vorteil, uns musikalische Vorbilder zu suchen bzw. zu motivieren.)

**Aktivitäten ohne Zusammenhang von Musik** (Rodeln, Skifahren, Schwimmen, Fußballturnier, Wanderung, Spieleabend, etc.) stärken vor allem das Klima, Teamgeist – soziale Kompetenz.

## Warum mit Bezug zur Musik:

- man kann den Musikverein in der Öffentlichkeit besser „präsentieren“ – Image des Vereines (intern im Verein bzw. auch nach außen)
- Indirekte Weiterbildung
- Bewusstseinsbildung (wir sind Kulturträger unserer Gemeinde)
- Bindung zur Musik wird gestärkt
- Positive Unterscheidung zu anderen Vereinen und Institutionen

- Werbung für Musikverein durch begeisterte Mitglieder

## Beispiele außermusikalischer Aktivitäten:

### Beispiele für Aktivitäten mit Bezug zur Musik:

- Besuch beim Instrumentenbauer – lerne etwas dazu
- Konzertbesuch (Unterhaltungsmusik, sinfonische Blasorchester, Marschmusikwertung, Rasenshow, Musik in kleinen Gruppen etc.)
- Filmeabend (youtube – Wettbewerbe), Filme mit bzw. über Blaskapelle – „Brassed off“
- Besuch eines Konzertes einer Nachbarkapelle oder der Musikschule

### Beispiele für Aktivitäten ohne Bezug zur Musik:

- Vereinsfußball, Volleyball etc. -turnier

- bzw. auch vereinsübergreifend möglich
- Musikerausflug, Partnerstadt besuchen
- Weitere sportliche Wettbewerbe mit anderen Musikvereinen: Skitagesfahrt oder Skiwochenende, Wandertag, Fahrradausflug, Ruderbootfahren, Spieleabend, Seifenkistenrennen, Zelten, Kegelaabend, (Nacht-)Rodeln, Schlittschuhlaufen, Eishockey
- Grillfeier, Besuch eines Musikerballs, Kinobesuch
- Jahresabschlussessen, Weihnachtsfeier, Eisessen, Geburtstagsfeier

## Wichtige Überlegung!!

**Was möchte ich mit dieser außermusikalischen Aktivität erreichen?**

**Was ist das Ziel der außermusikalischen Aktivität? Dinge, die man bedenken sollte.**

**Auf der Homepage [www.blasmusikverband-tirol.at](http://www.blasmusikverband-tirol.at) findest du ein ausführliches Infoblatt zu diesem Thema.**

# Wettbewerbe 2011

Das Thema Wettbewerbe hat bisher alle Generationen der Blasmusik beschäftigt, und wird auch alle zukünftigen Generationen beschäftigen. Aus der langen Geschichte der musikalischen Wettbewerbe möchten wir dir daher einige Wettbewerbe aus dem Bläserbereich vorstellen:

## Wettbewerbe im Musikschul- und Blasmusikbereich, z. B.:

- „Musik in kleinen Gruppen“ (für Bläser, auf verschiedenen Ebenen, beginnend mit Bezirkswettbewerben), findet zweijährig statt. Infos: [www.blasmusikverband-tirol.at](http://www.blasmusikverband-tirol.at)
- Der Jugendblasorchester-Wettbewerb findet ebenfalls seit wenigen Jahren immer alternierend zum Wettbewerb „Musik in kleinen Gruppen“ statt. 2011 findet der nächste Wettbewerb statt. Infos: [www.blasmusikverband-tirol.at](http://www.blasmusikverband-tirol.at) oder [www.musikschulwerk.at](http://www.musikschulwerk.at).
- „Prima la Musica“ betrifft wohl die meisten Musikschüler- und lehrer. Dieser Wettbewerb findet jährlich auf zwei Ebenen statt, die Landeswettbewerbe jeweils im Februar

und März, der Bundeswettbewerb im Mai jeweils in einem anderen Bundesland.

## Motivation zur Teilnahme an Wettbewerben (wertfrei und allgemein):

- Vortrags- und Auftrittstraining (alle Möglichkeiten nutzen – zuhause, vor Mitschülerinnen, Vorspielabend in der Musikschule, bei passenden Veranstaltungen usw.) – mit dem obersten Ziel: Dem Zuhörer soll ein Musikerlebnis vermittelt werden.
- Um eventuellen Enttäuschungen oder gar Frustration vorzubeugen, falls aus irgendwelchen Gründen das erhoffte Ergebnis nicht erreicht wird: Es kommt vor allem auf den persönlichen Fortschritt und musikalischen Gewinn an, mehr als auf einen möglichen Preis, der natürlich die Krönung aller Bemühungen darstellen kann.
- Zuerst einmal: Entspannung, Freude am Gelungenen genießen, sich auch mitfreuen am Erfolg von Kolleginnen.
- Der Gewinn liegt vor allem auch in der Arbeit vor dem Bewerb.
- Angefangen vom Interesse für anspre-

chende Literatur (man schaut Vieles an, probiert aus), was schon unseren Horizont erweitert.

- Durch die eigene intensive Beschäftigung mit Literatur werden Schüler wie Lehrer noch viel aufmerksamer und bewusster anderen MusikerInnen, SängerInnen zuhören und zuschauen.
- Das Training sich zu präsentieren, sich einmal in den Mittelpunkt stellen zu dürfen stellt einen persönlichen Gewinn dar (Anmerkung: Wer Mittelpunkt sein darf, kann sich auch leichter an anderer Stelle zurücknehmen – das ist eine weitere soziale Komponente).
- Die Arbeit mit Anregungen und Kritik aus dem Wettbewerb soll Früchte tragen durch Verbesserungen in allen Bereichen.
- Später auch Analyse des Auftritts, der Rahmenbedingungen, Probleme technischer Art, usw., was war optimal, wo können wir nächstes Mal noch besser damit umgehen?
- Wer jemals Werke in einer Intensität wie vor einem Wettbewerb bearbeitet hat, dem erschließen sich mit Sicherheit ganz neue Dimensionen der Gestaltung und des Erlebens von Musik.